

DENIOS

UMWELTSCHUTZ & SICHERHEIT

Desinfektionsmittel:

Gesetzliche Mindeststandards bei neuen Gefahrstoffen, Prozessen und erhöhten Vorratsmengen

Haben Sie aufgrund der aktuellen Situation größere Mengen Desinfektionsmittel vorrätig als üblich? Haben Sie neue Prozesse zur regelmäßigen Desinfektion Ihrer Räumlichkeiten initiiert? Dann wird u.a. eine neue Gefährdungsbeurteilung fällig. Anhand unserer Checkliste können Sie prüfen, ob Sie an alle gefahrstoffrechtlichen Mindeststandards gedacht haben.



Mindeststandards bei Einführung neuer Gefahrstoffe oder Veränderung der eingesetzten Mengen

Gefährdungsbeurteilung erneuern

- Eine Gefährdungsbeurteilung ist nicht nur vor der Aufnahme neuer Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchzuführen. Eine Aktualisierung ist auch bei Veränderung der betrieblichen Begebenheiten erforderlich. Zum Beispiel, wenn sich die Mengen der Desinfektionsmittel ändern, mit denen umgegangen wird bzw. die gelagert werden müssen. Oder auch, wenn Verfahren im Umgang mit Desinfektionsmitteln geändert werden, die nun beispielsweise neue Arbeitsbereiche oder Mitarbeiter betreffen. Aus der Gefährdungsbeurteilung sind entsprechende Schutzmaßnahmen abzuleiten – z.B. zur sicheren Lagerung der Desinfektionsmittel.

Informationen ermitteln

- Sie sollten die gefährlichen Eigenschaften der Stoffe und Gemische genau kennen, die im Betrieb verwendet werden. Entsprechende Herstellervorgaben zum fachgerechten Umgang und Gesundheitsschutz sind dabei unerlässlich. Der Hersteller ist verpflichtet, Ihnen ein Sicherheitsdatenblatt (SDB) mit diesen Informationen in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen. Falls Sie es noch nicht erhalten haben, sollten Sie es beim Lieferanten anfordern bzw. beschaffen. Innerbetrieblich hergestellte Stoffe oder Gemische sind selbst einzustufen.

Gefahrstoffkataster aktualisieren

- Sie sind nach §6 GefStoffV dazu verpflichtet, ein Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen, in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird. Wenn ein neuer Gefahrstoff im Betrieb eingeführt wird, ist dieser hinzuzufügen. Da die im Betrieb eingesetzten Mengen(bereiche) zu den Mindestangaben im Gefahrstoffkataster gehören, sollten Sie dieses bei entsprechenden Änderungen aktualisieren. Das gilt übrigens auch für die Arbeitsbereiche, in denen Beschäftigte dem Gefahrstoff ausgesetzt sein können. Werden Desinfektionsmittel nun z.B. in anderen Arbeitsbereichen eingesetzt, muss auch dies im Gefahrstoffkataster angepasst werden.

Substitutionsprüfung durchführen

- Nach §6 GefStoffV sind Sie im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zur Substitutionsprüfung verpflichtet. Das heißt, Sie müssen prüfen, ob ein eingesetzter Gefahrstoff nicht durch einen weniger gefährlichen Ersatzstoff ersetzt werden kann oder ob alternativ die Anwendung eines Arbeitsverfahrens möglich ist, von dem weniger Risiken ausgehen. Beim Einsatz von Desinfektionsmitteln werden sich praktisch zwar wenig Alternativen finden – trotzdem sollten Sie die Substitutionsprüfung in Ihrer Dokumentation formell festhalten.

Mindeststandards bei Einführung neuer Gefahrstoffe oder Veränderung der eingesetzten Mengen

Mengengrenzen prüfen

- Bei der Lagerung von Gefahrstoffen nach TRGS 510 wirken sich die gelagerten Mengen auf die geforderten Schutzmaßnahmen aus. Haben sich die Vorratsmengen in Ihrem Betrieb erhöht, sollten Sie prüfen, ob die alten Schutzmaßnahmen noch ausreichen oder ob Sie die festgelegten Mengengrenzen nun überschreiten. Beispielsweise dürfen Sie entzündbare Flüssigkeiten mit H226 Gefahrenhinweis nach CLP-Verordnung nur bis zu einer Menge von 100kg außerhalb von Lagern lagern. Für 5 Kanister Desinfektionsmittel à 20l kann so bereits ein Gefahrstofflager nach TRGS 510 benötigt werden. Nutzen Sie den praktischen DENIOS Mengenchecker, um die Mengengrenzen für Ihren Stoff schnell und unkompliziert zu identifizieren.
www.denios.de/mengenchecker

Zusammenlagerungsverbote beachten

- Haben Sie einen Gefahrstoff neu im Betrieb eingeführt, kann dieser nicht ohne Weiteres im bestehenden Lager untergebracht werden. Prüfen Sie daher unbedingt, ob Zusammenlagerungsverbote mit vorhandenen Stoffen bestehen. Unser Online-Guide zur Zusammenlagerung nach TRGS 510 bietet Ihnen Hilfestellung.
www.denios.de/ratgeber-zusammenlagerung

Mitarbeiter unterweisen

- Sorgen Sie dafür, dass Ihre Mitarbeiter die gefährlichen Eigenschaften der Gefahrstoffe kennen, mit denen sie zu tun haben. Sie müssen wissen, wie die Stoffe fachgerecht eingesetzt werden und welche Maßnahmen in Notfällen einzuleiten sind. Das Schulungsangebot der DENIOS Academy bietet hier viele Möglichkeiten.
www.denios-academy.de

Behälter kennzeichnen

- Gefahrstoffe müssen im Betrieb zu jeder Zeit klar identifizierbar sein. Desinfektionsmittel werden oft in Großgebinden wie z.B. IBC angeliefert und anschließend in kleinere Behälter abgefüllt. Nach dem Umfüllen sind auch die finalen Behälter eindeutig zu kennzeichnen. Praktisch: FALCON Sicherheitsbehälter werden standardmäßig mit einem mehrsprachigen Sicherheitsaufkleber zur Inhaltskennzeichnung mit Gefahrstoff-Symbolen gemäß GHS geliefert.
www.denios.de/falcon

Auch Leergebinde fachgerecht lagern

- Beachten Sie, dass Desinfektionsmittel-Behälter auch im entleerten Zustand noch Restmengen entzündbarer Flüssigkeiten enthalten und zur Bildung explosionsfähiger Luft-Gasgemische führen können. Bei der Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten gilt daher laut TRGS 510: Restentleerte, ungereinigte Behälter sind hinsichtlich der Schutzmaßnahmen wie gefüllte Behälter zu betrachten.

Diese Fachinformationen wurden sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet. Dennoch kann die DENIOS AG keine irgendwie geartete Gewährleistung oder Haftung, sei es vertraglich, deliktisch oder in sonstiger Weise, für Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit weder gegenüber dem Leser noch Dritten gegenüber übernehmen. Die Verwendung der Informationen und Inhalte für eigene oder fremde Zwecke erfolgt also auf eigene Gefahr. Beachten Sie in jedem Fall die örtlich und aktuell geltende Gesetzgebung.